



Schulvereinbarung

Das Gymnasium Seligenthal ist eine katholische, staatlich anerkannte Schule in freier Trägerschaft und blickt auf eine mehr als 180-jährige Tradition zurück. Auf der Basis eines christlichen Werteverständnisses sollen die Schüler und Schülerinnen an unserer Schule zu einem verantwortungsvollen Umgang mit sich selbst, ihren Mitmenschen und der gesamten Schöpfung befähigt werden.

Zwischen der **Schulstiftung Seligenthal** als Schulträger,
vertreten durch den Vorstand,
dieser vertreten durch die Schulleitung des Gymnasiums
(im Folgenden als Schule bezeichnet)
- einerseits -

und
dem Schüler / der Schülerin

Name, Vorname Konfession

Geburtstag Geburtsort

PLZ, Wohnort Straße, Hausnummer

vertreten durch die Personensorgeberechtigten (Eltern/Vormund/Pfleger)
- im Folgenden als Erziehungsberechtigte bezeichnet - (bitte einzeln aufführen)

Name, Vorname Konfession und

Name, Vorname Konfession

sowie den eben genannten Erziehungsberechtigten selbst
- andererseits -

wird folgende Schulvereinbarung geschlossen:

1. Bildungs- und Erziehungsziele

In unserer Schule steht die ganzheitliche Erziehung in enger Zusammenarbeit mit dem Elternhaus auf der Basis eines christlichen Werteverständnisses im Mittelpunkt. Die Vermittlung eines fundierten Wissens im Rahmen eines kompetenzorientierten Unterrichts, das Entdecken und Fördern ihrer Talente sowie die zusätzliche Stärkung sozialer Kompetenzen sollen die Jugendlichen befähigen, ihre individuelle Persönlichkeit zu entfalten und selbstbewusst ihre Verantwortung in der Gesellschaft zu übernehmen.

2. Aufnahme / Gastschulstatus / Infektionsschutz

- 2.1 Die Schule nimmt den Schüler / die Schülerin mit Wirkung vom _____ in die _____ Jahrgangsstufe auf.
- 2.2 **Gastschulverhältnis** *(bitte ankreuzen, falls zutreffend)*
Der Schüler / die Schülerin besucht die Schule zunächst als **Gastschüler/ Gastschülerin** im Sinne des § 8 GSO bzw. § 31 WSO. Für das Gastschulverhältnis gelten die in § 8 GSO bzw. § 31 WSO genannten Regelungen. Wird die Gestattung des Unterrichtsbesuchs durch die Schulleitung widerrufen, so endet der Schulvertrag zum selben Zeitpunkt (auflösende Bedingung).
Diese Regelung wird gegenstandslos, sobald der Schüler / die Schülerin das Aufnahmeverfahren bestanden hat.
- 2.3 Voraussetzung für die Aufnahme an die Schule ist, dass die Regelungen hinsichtlich vorgeschriebener Pflichtimpfungen (z.B. Masern) eingehalten werden; dies geschieht vor Beginn der Beschulung insbesondere beim Masernschutz durch Vorlage eines Nachweises über bestehenden Impfschutz, Immunität oder Kontraindikation in Form
- eines Impfausweises oder eines ärztlichen Zeugnisses darüber, dass ein Impfschutz gegen Masern besteht,
 - eines ärztlichen Zeugnisses darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt oder aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann oder
 - einer Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein o. g. Nachweis bereits vorgelegt wurde.

Insoweit steht der Abschluss dieser Schulvereinbarung ausdrücklich unter der Bedingung, dass entsprechende Nachweise i.S.d. gesetzlichen Vorgaben insbesondere des Masern- und Infektionsschutzgesetzes durch die Personensorgeberechtigten bzw. den Schüler / die Schülerin bis spätestens drei Arbeitstage vor Schulbeginn bzw. Aufnahme der Beschulung vorgelegt werden.

3. Bestandteile der Schulvereinbarung

Ergänzende Bestandteile dieser Vereinbarung sind:

- a. die Grundordnung für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern,
- b. die Hausordnung der Schule,
- c. die Schulgeldordnung,
- d. die Regelungen und Informationen zum Datenschutz / EDV-Nutzungsordnung,
- e. die Ordnung für Pädagogische Maßnahmen *(einsehbar auf dem Elternportal des Gymnasiums Seligenthal)*

in der jeweils gültigen Fassung; die Bestandteile sind auf der Homepage der Schulstiftung (www.schulstiftung.seligenthal.de) im Bereich *Service/Downloads* einsehbar und werden zusätzlich auf Anfrage ausgehändigt.

4. Schule

- 4.1 Die Schule erfüllt ihren Auftrag in der gemeinsamen Verantwortung von Lehrern, Erziehungsberechtigten und Schüler / Schülerinnen, die vertrauensvoll zusammenarbeiten.
- 4.2 Der Religionsunterricht ist wesentlicher Bestandteil der Studententafel. Alle Schüler und Schülerinnen nehmen wahlweise am katholischen oder evangelischen Religionsunterricht teil und sind bei religiösen Veranstaltungen der Schule anwesend.
- 4.3 Bei Aufnahme, Vorrücken und Schulwechsel sowie bei Prüfungen werden die für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften angewendet.

- 4.4 Die Schule kann eigene und die für staatliche Schulen vorgesehene Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen anwenden (s. Punkt 3 e); sie vollzieht diese immer nur als privatrechtliche Maßnahmen und ist nicht an staatliche Verfahrensvorschriften gebunden.

5. Schüler/ Schülerin

- 5.1 Unsere Schule wünscht und fördert die Mitarbeit der Schüler / Schülerinnen in der Schülermitverantwortung (SMV).
- 5.2 Der Schüler / die Schülerin verpflichtet sich, die Bildungs- und Erziehungsziele der Schule zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, diese zu verwirklichen. Dazu gehören u.a. die Einhaltung der Hausordnung sowie die regelmäßige Teilnahme am Präsenz- und Distanzunterricht und an sonstigen schulischen Veranstaltungen (Klassenfahrten, Wandertage, Studienfahrten).

6. Erziehungsberechtigte

- 6.1 Unsere Schule wünscht und fördert die Mitarbeit der Erziehungsberechtigten im Rahmen der Elternmitwirkung.
- 6.2 Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, in angemessenen Zeitabständen über Leistung und Verhalten des Schülers / der Schülerin Auskunft zu erhalten.
- 6.3 Die Erziehungsberechtigten halten den Schüler / die Schülerin zur Erfüllung seiner/ihrer schulischen Verpflichtungen an und unterstützen die Bildungs- und Erziehungsziele der Schule. Dazu zählt auch der regelmäßige Kontakt zu den Lehrkräften des Schülers / der Schülerin.
- 6.4 Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen der Sorgeberechtigung, des Wohnortes und der Bankverbindung für den Einzug des Schulgeldes unverzüglich der Schule mitzuteilen.

7. Haftung

Die Haftung der Schule und der für sie handelnden Personen ist – außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Das gilt insbesondere für den Verlust oder die Beschädigung mitgebrachter Sachen. Es wird empfohlen, eine (Familien-)Haftpflichtversicherung abzuschließen.

8. Dauer

- 8.1 Die Schulvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 8.2 Die Schulvereinbarung kann von den Erziehungsberechtigten oder dem volljährigen Schüler / der volljährigen Schülerin zum Schulhalbjahr (dem für öffentliche Schulen staatlicherseits festgesetzten Tag der Ausgabe des Zwischenzeugnisses) oder zum Schuljahresende (31. Juli) mit einer Frist von 6 Wochen schriftlich gekündigt werden. Bei einer Erhöhung des Schulgeldes ist eine Kündigung gem. Punkt 10.1, bei einer von der Schule zu vertretenden Pflichtverletzung ist die Kündigung jederzeit möglich.
- 8.3 Die Schulvereinbarung kann von der Schule mit einer Frist von 6 Wochen zum Schulhalbjahr oder zum Schuljahresende gekündigt werden.
- 8.4 Eine Kündigung aus wichtigem Grund (z.B. Umzug, leistungsbedingter Schulartwechsel) ist durch die Erziehungsberechtigten bei Nachweis der Umstände ohne Einhaltung einer Frist möglich.
- 8.5 Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist durch die Schule ohne Einhaltung einer Frist möglich; dazu zählen insbesondere:
- schwerwiegende Verletzungen der Bildungs- und Erziehungsziele der Schule durch den Schüler / die Schülerin oder die Erziehungsberechtigten;
 - erhebliche Verstöße gegen die Schulvereinbarung oder ihre Bestandteile (s. Punkt 3),
 - zweimaliges Ausbleiben fälliger Zahlungen (s. Punkt 10);
 - mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht oder von schulischen Veranstaltungen;
 - häufige und/oder schwerwiegende Disziplinlosigkeiten;
 - Besitz oder Gebrauch von Drogen oder Waffen oder ein hinreichender Verdacht auf strafbare Handlungen, innerhalb oder außerhalb der Schule;

- (Cyber)Mobbing, Drohungen oder Gewalt gegenüber Schüler / Schülerinnen oder Lehrkräften; dazu zählen auch ehrverletzende, rufschädigende oder rassistische Handlungen oder Aussagen im Internet oder sozialen Netzwerken (z.B. YouTube, Facebook, Twitter, WhatsApp);
- Verbreitung von erotischen Selbst- oder Fremdaufnahmen oder von gewaltverherrlichendem Material;
- erhebliche Störung der christlich orientierten Ausrichtung der Schule (s. Punkt 1 u. 4.2) z.B. durch religiöse Abwerbeversuche, sowie die Mitgliedschaft in oder Werbung für Scientology oder nahestehende Organisationen.
- Schwerwiegende Verstöße gegen Maßnahmen und Regelungen zum Infektionsschutz.

8.6 Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen, ein förmliches Entlassungsverfahren ist nicht vorgesehen.

9. Volljährigkeit

Mit Eintritt der Volljährigkeit des Schülers / der Schülerin scheiden die Erziehungsberechtigten aus der Schulvereinbarung aus. Auch nach der Volljährigkeit darf den früheren Erziehungsberechtigten Auskunft über Leistung und Verhalten des Schülers / der Schülerin gegeben werden.

10. Schulgeld und sonstige Zahlungen

- 10.1 Durch den Träger wird Schulgeld erhoben; Höhe und Einzelheiten zur Erhebung und Anpassung des Schulgeldes richten sich nach der jeweils gültigen Schulgeldordnung. Eine Erhöhung des Schulgeldes wird frühestens drei Monate nach der Mitteilung wirksam. Eine Kündigung der Schulvereinbarung durch die Erziehungsberechtigten bzw. den/die volljährige/n Schüler / Schülerin zum vorgesehenen Zeitpunkt der Erhöhung ist möglich.
- 10.2 Die Erziehungsberechtigten oder der volljährige Schüler / die volljährige Schülerin verpflichten sich zur Erstattung von Gebühren, Materialkosten und sonstigen Auslagen, die unmittelbar durch den Unterricht entstehen.

11. Zusätzliche Vereinbarungen

Ausgeliehene Schulbücher und sonstige Unterrichtsmaterialien sind pfleglich zu behandeln und müssen bei Beschädigung oder Verlust ersetzt werden.

12. Form, Nichtigkeit einer Vereinbarung

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung müssen schriftlich erfolgen. Soweit in dieser Vereinbarung nichts geregelt oder eine Vereinbarung nichtig ist, gelten kirchliche Regelungen. Sind solche nicht vorhanden, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts, insbesondere die Vorschriften über den Dienstvertrag.

Landshut, _____

Schulleitung

(beide)* Eltern/Sorgeberechtigte,
zugleich handelnd als gesetzliche Vertreter

oder

volljährige/r Schüler / Schülerin

* Wichtige Hinweise zur Unterzeichnung des Vertrages:

Unterzeichnet nur eine/r der beiden zusammenlebenden gemeinsam sorgeberechtigten Eltern, so versichert sie/er mit der Unterschrift ausdrücklich, dass das Einverständnis des anderen Elternteils vorliegt.

Leben die gemeinsam Sorgeberechtigten getrennt oder sind geschieden, muss eine schriftliche Vollmacht des anderen Elternteils vorgelegt werden.

Ist der unterzeichnende Elternteil allein sorgeberechtigt, ist dies durch Vorlage der gerichtlichen Entscheidung nachzuweisen.